

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2980

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/8130

Lehraufträge an den Brandenburgischen Hochschulen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Seit dem 1. September 2016 ist die Neuregelung des § 58 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), der die Vergabepraxis von Lehraufträgen an den Brandenburger Hochschulen regelt, in Kraft. In Konsequenz der Definition von Lehraufträgen als „Ergänzung des Lehrangebots“ (§ 58 Absatz 1 BbgHG) und zur Begegnung der Ausweitung dieser Personalkategorie, die häufig mit der Prekarisierung der Lehrbeauftragten einhergeht, sieht die Regelung vor, dass Lehrbeauftragte nun nur noch höchstens vier SWS pro Semester und maximal zwei Semester in Folge Seminare an Brandenburger Hochschulen anbieten dürfen. Im Dialogprozess „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ wurde vonseiten der Beschäftigten an den Hochschulen nach wie vor Regelungsbedarf für die Vergabe von Lehraufträgen gesehen. Es konnte jedoch keine Einigkeit über die Neuregelung des Paragraphen hergestellt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Lehrbeauftragten an den Brandenburgischen Hochschulen seit 2019 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen und Semestern, unter Angabe des absoluten und des prozentualen Anteils der Lehrbeauftragten am Gesamtpersonal und der Anzahl der durch Lehrbeauftragte abgedeckten SWS.

zu Frage 1: siehe Anlage 1

2. Wie bewertet und begründet die Landesregierung diese Entwicklung?

zu Frage 2: Die Hochschulen vergeben Lehraufträge im Rahmen der Hochschulautonomie eigenverantwortlich. Die Landesregierung ist daran nicht beteiligt. Ihr liegen keine Anhaltspunkte für einen problematischen Umgang der Hochschulen mit Lehraufträgen vor. Das gilt auch in Bezug auf die zu 1. aufgeführten Daten.

3. Wie hoch ist der prozentuale Anteil an Lehrveranstaltungen, die an den Hochschulen durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden? Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen und Fachbereichen.

zu Frage 3: siehe Anlage 1

Eingegangen: 21.09.2023 / Ausgegeben: 26.09.2023

4. Erachtet die Landesregierung den Umgang mit Beauftragungen seitens der Hochschulen als angemessen und verantwortungsvoll?

zu Frage 4: siehe zu Frage 2.

5. Aus welchen Gründen greifen die Hochschulen auf den Einsatz von Lehrbeauftragten zurück? Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen und Anteilen an der Gesamtzahl.

zu Frage 5: Die Hochschulen benennen Gründe für die Erteilung von Lehraufträgen, diese werden jedoch nicht statistisch erfasst. Eine diesbezügliche Quantifizierung ist daher nicht möglich. Alle Hochschulen führen die Erweiterung ihres Studienangebotes als Beweggrund an. Die Fachhochschulen verfahren in dieser Weise insbesondere zum Zweck der Gewinnung praktischer Expertise, während die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg und die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF entsprechenden Bedarf darüber hinaus in künstlerischen Bereichen sehen und die Hochschule für nachhaltige Entwicklung mit Lehraufträgen ihr Angebot in der wissenschaftlichen Weiterbildung stärkt. Die Fachhochschule Potsdam ist überdies bestrebt, mit Lehraufträgen kleinere Gruppengrößen zu ermöglichen und auf diesem Wege eine Qualitätsverbesserung in der Lehre zu erreichen. Schließlich erteilen die Hochschulen Lehraufträge auch zur Überbrückung von Vakanzen und Ausfällen beim Lehrpersonal.

6. Wie haben sich die Honorarsätze an den Hochschulen seit 2019 entwickelt?

zu Frage 6:

Universität Potsdam (UNIP)

- Vergütungsstufe (VS) 1: Sommersemester (SoSe) 2019 - 20,00-36,00 €; ab Wintersemester (WiSe) 2019/20 - 22,50-38,50 €
- VS 2: SoSe 2019 - 37,00-55,00 €; ab WiSe 2019/2020 - 39,50-57,50 €

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTUCS)

- VS 1 - 21,00-35,00 €
- VS 2 - 21,00-42,00 €
- VS 3 - 36,00-52,00 €
- VS 4 - 36,00-63,00 €

Die vorgenannten Sätze sind über den in Frage stehenden Zeitraum unverändert geblieben.

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV)

- S. die beigefügte Anlage zur Richtlinie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie zur Vergütung von Lehraufträgen (Anlage 2). 2020 trat ein Vergütungssatz für Lehraufträge im Bereich des Sprachenzentrums in Höhe von 38,38 € hinzu.

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (FBKW)

- 23,00-52,00 €

Der vorgenannte Satz ist über den in Frage stehenden Zeitraum unverändert geblieben.

Fachhochschule Potsdam (FHP)

- bis WiSe 2020/21: VS 1 - 25,00 € und VS 2 - 32,00 €, jeweils mit Spielraum für Unter- oder Überschreitung bis zu 20 %
- ab SoSe 2021: VS 1 - 30,00 €; VS 2 - 40,00 €; VS 3 - 45,00 €

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

- VS 1 - 24,00 €
- VS 2 - 30,00 €
- VS 3 - 36,00 €
- VS 4 - 42,00 €
- seit 2021 zusätzliche Vergütung für Prüfungen: mündliche Prüfung und Klausur - 10,00 €; Hausarbeit - 15,00 €; im Übrigen sind die vorgenannten Sätze über den in Frage stehenden Zeitraum unverändert geblieben.

Technische Hochschule Brandenburg (THB)

- unveränderter Basissatz in Höhe von 29,05 €; seit WiSe 2021/22 Möglichkeit erhöhter VS in Höhe von 36,00-60,00 €

Technische Hochschule Wildau (THWi)

- bis SoSe 2020 - 30,00 €; ab WiSe 2020/21 - 35,00 €

Differenzierungskriterien für die Zuordnung der Vergütungsstufen sind insbesondere die erforderliche Qualifikation und die Bedeutung der jeweiligen Lehrveranstaltung.

7. Welche Honorarhöhen erhalten die Lehrbeauftragten an den Hochschulen im Durchschnitt?

zu Frage 7: Durchschnittliche Vergütung je Lehrveranstaltungsstunde im WiSe 2022/23:

- UNIP 41,71 €
- BTUCS 34,48 €
- EUV 44,92 €
- FBKW 36,18 €

- FHP 35,46 €
 - HNEE 48,44 €
 - THB 33,22 €
 - THWi 39,76 €
8. Wie häufig findet die in § 58 Absatz 4 BbgHG eröffnete Möglichkeit des schriftlichen Verzichts auf eine Vergütung Anwendung? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschule und Anteil an der Gesamtzahl der Lehraufträge.) Welche Gründe werden zum Verzicht wie häufig benannt?

zu Frage 8: Gemäß § 58 Abs. 4 BbgHG ist ein Lehrauftrag nicht zu vergüten, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlich Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Bei der letztgenannten Fallgruppe handelt es sich demgemäß nicht um einen Verzicht.

Für die Hochschulen ergibt sich für das WiSe 2022/23 folgendes Bild:

- UNIP: 34 Lehraufträge (11,2 % der Gesamtzahl) waren unvergütet. Die Gründe werden nicht statistisch erfasst.
- BTUCS: Lehraufträge im Umfang von 26 SWS (6,2 %) waren unvergütet. Die Gründe werden nicht statistisch erfasst. Als Grund wird in der Regel die Erlangung von Lehrnachweisen für die weitere wissenschaftliche Qualifikation angegeben.
- EUV: Für 15 Lehraufträge (13,3 %) wurde auf eine Vergütung verzichtet. Die Gründe werden nicht statistisch erfasst.
- FBKW: kein Verzicht
- FHP: kein Verzicht
- HNEE: kein Verzicht
- THBP: Für sieben Lehraufträge (9,3 %) wurde auf eine Vergütung verzichtet. Die Gründe werden nicht statistisch erfasst.
- THWi: kein Verzicht

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2

Anlage 1 zur Antwort auf die Kleine Anfrage 2980

zu Frage 1

- Anzahl der Lehrbeauftragten und Anteil am Gesamtpersonal

	UNIP		BTUCS		EUV		FBKW		FHP		HNEE		THB		THWi	
	LB	GP	LB	GP	LB	GP	LB	GP	LB	GP	LB	GP	LB	GP	LB	GP
2019	362	7,5	258	10,7	139	13,6	79	18,5	141	21,4	19	3,0	30	7,8	90	12,8
2020	286	5,8	244	9,9	148	14,5	108	21,7	146	21,1	33	4,7	54	12,6	120	15,6
2021	355	7,1	222	8,9	158	15,8	27	6,1	156	20,1	38	5,0	55	12,3	128	17,5
2022	305	6,3	224	9,3	143	13,8	26	6,1	176	22,6	42	5,5	79	17,9	120	16,0

Erläuterung

Die Daten der Hochschulstatistik liegen für die Personalzahlen nicht semesterweise, sondern nur auf das Jahr bezogen vor, Stichtag jeweils 01.12.

Abkürzungen

UNIP = Universität Potsdam; BTUCS = Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg; EUV = Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); FBKW = Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF; FHP = Fachhochschule Potsdam; HNEE = Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde; THB = Technische Hochschule Brandenburg; THWi = Technische Hochschule Wildau

LB = Anzahl Lehrbeauftragte; GP = Anteil am Gesamtpersonal in Prozent

- Anzahl der durch Lehrbeauftragte abgedeckten Semesterwochenstunden (SWS)

	UNIP	BTUCS	EUV	FBKW	FHP	HNEE	THB	THWi
WiSe 2019/20	991	738	240	343	313	284	245	451
SoSe 2020	866	517	210	273	231	220	207	178
WiSe 2020/21	1.044	487	232	374	350	265	256	407
SoSe 2021	972	551	273	425	245	249	216	207
WiSe 2021/22	981	523	274	421	350	189	276	473
SoSe 2022	908	544	210	349	309	184	250	238
WiSe 2022/23	913	419	219	394	392	232	249	372

Erläuterung

Die Angaben erfolgen ohne Stellen hinter dem Komma.

zu Frage 3

- Anteil der von Lehrbeauftragten abgedeckten SWS an der SWS-Gesamtzahl (in Prozent)

Hochschule	Fachbereich/Fakultät		Hochschule insgesamt
UNIP	Juristische Fakultät	27	9
	Philosophische Fakultät	11	
	Humanwissenschaftliche Fakultät	10	
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	12	
	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	2	
	Digital Engineering Fakultät	0	
	Fakultät für Gesundheitswissenschaften	24	
BTUCS	Fakultät 1	5	9
	Fakultät 2	5	
	Fakultät 3	2	
	Fakultät 4	38	
	Fakultät 5	6	
	Fakultät 6	4	
EUV	Juristische Fakultät	29	16
	Kulturwissenschaftliche Fakultät	7	
	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	7	
FBKW	Fakultät 1	34	30
	Fakultät 2	25	
FHP	Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften	24	16
	Fachbereich Bauingenieurwesen	16	
	Fachbereich Informationswissenschaften	12	
	Fachbereich STADT BAU KULTUR	14	
	Design	11	
HNEE	Fachbereich Wald und Umwelt	15	17
	Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz	15	
	Fachbereich Holzingenieurwesen	30	
	Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft	18	
THB	Fachbereich Informatik und Medien	37	25
	Fachbereich Technik	10	

	Fachbereich Wirtschaft	28	
THWi	Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften	12	15
	Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht	18	

Erläuterung

Angaben für WiSe 2022/23; Rundung auf ganze Prozentwerte

Richtlinie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie zur Vergütung von Lehraufträgen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 1:

Vergütungssätze bei Lehraufträgen

Vergütung von Lehre¹

Die Zuordnung zu Vergütungskategorien wird durch die Antragsstellenden vorgenommen und an den Fakultäten durch die Dekane, an zentralen Einrichtungen durch die Präsidentin/ den Präsidenten geprüft.

Die Zuordnung erfolgt kumulativ anhand von a. Qualifikationskriterium und b. Schwierigkeitsgrad der Lehre. Diese Kriterien sind als Mindestanforderungen zu verstehen und müssen in jedem Fall in ihrer Gesamtheit vorliegen.

Vergütungs-kategorie	Mindestkriterien der Zuordnung zur Vergütungskategorie (kumulativ)		Vergütung je Zeiteinheit (45 min, Tarif von 2019) ²
	a. Qualifikation der/ des Lehrenden	b. Schwierigkeitsgrad der Lehre	
1	Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten	Einfache praktische Lehrinhalte	36,37 €
2	Abgeschlossenes Bachelor-Studium oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	Grundlegende akademische Lehrinhalte (z.B. Arbeitsgemeinschaften oder Konversatorien)	48,77 €

¹ Kategorisiert je nach wissenschaftlicher Kompetenz und Schwierigkeitsgrad des Lehrgegenstandes; vgl. Peine/Richter, BbgHG § 58 Rnr. 22.

Gemäß Bericht des Hochschulausschusses der KMK vom 26.09.2014, S. 6 Abs. 2 hat die Kultusministerkonferenz 2007 die Empfehlungen über die Lehrauftragsvergütung aufgehoben; die Vergütungssätze in der Lehre sind damit flexibel gestaltbar

(https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_09_2014-Lehrbeauftragte-Musik.pdf, S. 6 Abs. 2)

² In Anlehnung an VV Hon MBS vom 13.10.2016, Anlage 1; die Stundensätze wurden gemäß der Tarifsteigerungen des TV-L im Zeitraum 2016-2019 angepasst.

Tariferhöhungen bis einschließlich 2019: 2,3 % (2016), 2,0 % (2017), 2,35 % (2018), 3,2 % (2019); entspricht insgesamt einer Steigerung von 10,22 %.

Anlage 1: Vergütungssätze bei Lehraufträgen

Vergütungs- kategorie	Mindestkriterien der Zuordnung zur Vergütungskategorie (kumulativ)		Vergütung je Zeiteinheit (45 min, Tarif von 2019)
	a. Qualifikation der/ des Lehrenden	b. Schwierigkeitsgrad der Lehre	
3	Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (Master, Diplom, erste juristische Prüfung) oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	Eigenständig strukturierte akademische Lehrinhalte (z.B. auch Schlüsselqualifikationsveranstaltungen; Veranstaltungen zur Vermittlung von praxisrelevanten Fertigkeiten)	62,83 €
4	Wie Stufe 3, zusätzlich Promotion erforderlich oder Erfahrung aufgrund von Tätigkeiten in herausgehobener verantwortlicher Position, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Kraft für die Erbringung der Leistung erforderlich ist	Akademische Lehrinhalte aufgrund vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit	89,28 €
5	Wie Stufe 3 und 4, wenn die Gewinnung einer Kraft mit herausragender Qualifikation i.d.R. nachgewiesen durch Habilitation oder auf andere Weise erworbene außerordentliche Fachkompetenz für die Erbringung der Leistung unabdingbar ist	Wissenschaftliche Lehrinhalte, die die Gesamtheit des Fachs abdecken	106,64 €
6	Besonders begründete Einzelfälle, bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse, insbesondere aufgrund wissenschaftlicher Reputation oder Praxiserfahrung vorliegen	Spezialisierte Lehrinhalte mit besonderer praktischer und akademischer Reichweite, die sich dadurch auszeichnen, von Vertreter/innen eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils vermittelt zu werden	123,22 €

Anlage 1: Vergütungssätze bei Lehraufträgen

Vergütung von Prüfungsleistungen in gebührenfinanzierten Studiengängen

In gebührenfinanzierten Studiengängen können bei Bedarf die Abnahme von Prüfungsleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie die Begutachtung von Abschlussarbeiten zusätzlich vergütet werden. Die Gutachterin/der Gutachter muss dabei mindestens über den zu erreichenden Studienabschluss verfügen.

Die Vergütung für Prüfungsleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltung wie auch die Begutachtung von Abschlussarbeiten ist gesammelt mit dem Lehrauftrag zu beantragen. Die Abrechnung der tatsächlichen Stückzahl erfolgt nach Erbringung der Leistung.

Vergütungssätze pro Prüfungsleistung oder pro Abschlussarbeit:

Vergütung pro Prüfungsleistung (Höchstsätze):	
Klausur	15,00 €
Essay	25,00 €
Hausarbeit	35,00 €

Die Begutachtung von Abschlussarbeiten wird mit einem Stundensatz von 40,00 € vergütet. Dabei kann jeweils der folgende **Arbeitsaufwand** abgerechnet werden:

Erstgutachten Bachelorarbeit	5 Zeitstunden
Zweitgutachten Bachelorarbeit	2 Zeitstunden
Erstgutachten Masterarbeit*	8 Zeitstunden
Zweitgutachten Masterarbeit*	3 Zeitstunden

* Bei erhöhtem Arbeitsaufwand können gegen Begründung bis zu zwei Zeitstunden zusätzlich abgerechnet werden